



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

40213 Düsseldorf

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972- 2536

Datum

13.02.1996

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

H 1108 - 32 - III A 2

Betr.: Sitzung des HFA am 29.02.1996;  
hier: § 4 Abs. 10 Entwurf Haushaltsgesetz 1996

Bezug: Sitzung des HFA am 01./02.02.1996

Beiliegende Urschrift und 120 Abdrucke übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses.

*Willy Wülfels*





# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972- 2536

Datum

13.02.1996

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

H 1108 - 32 - III A 2

Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Sitzung des HFA am 29.02.1996;  
hier: § 4 Abs. 10 Entwurf Haushaltsgesetz 1996

Bezug: Sitzung des HFA am 01./02.02.1996

1. Steuerliche Vorteile des Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahrens

Das sog. Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren ist steuerrechtlich anerkannt; sein Effekt beruht auf der unterschiedlichen Belastung thesaurierter bzw. ausgeschütteter Gewinne.

Während die Belastung thesaurierter Gewinne gemäß § 23 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) derzeit 45 v.H. beträgt, unterliegen ausgeschüttete Gewinne der sog. Ausschüttungsbelastung gemäß § 27 KStG in Höhe von derzeit 30 v.H.

Ziel dieser Gestaltung, bei der zunächst Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet und sodann - in Form von Fremd- oder Eigenkapital - der Kapitalgesellschaft wieder zugeführt werden, ist es, eine möglichst niedrige Gesamtsteuerbelastung zu erreichen. Da bei ausgeschütteten Gewinnen die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft (45 v.H.) gegen die Steuerbelastung des Anteilseigners ausgetauscht wird, ist eine Anwendung dieses Verfahrens und damit die Ausschüttung auch

solcher Gewinne, die letztlich für Investitionszwecke im Unternehmen verbleiben sollen, aus rein steuerrechtlichen Gesichtspunkten immer dann attraktiv, wenn die Gesamtsteuerbelastung des Anteilseigners niedriger ist als die der Kapitalgesellschaft. Wirksam einsetzbar ist das Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren vor diesem Hintergrund insbesondere dann, wenn an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner, wie z.B. die öffentliche Hand, beteiligt sind. Hierbei kann der maximale Effekt allerdings nur erreicht werden, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts durch das Halten der Beteiligung keinen nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG (steuerpflichtigen) Betriebsgewerblicher Art begründet, d.h. die Anteile an der Kapitalgesellschaft sich im Hoheitsvermögen der öffentlichen Hand befinden.

Thesauriert die Gesellschaft, so hat sie bei einem Gewinn von 100 vor Körperschaftsteuer 45 an Körperschaftsteuer zu zahlen, so daß zur Thesaurierung 55 verbleiben. Bei höchstmöglicher Ausschüttung kann die Kapitalgesellschaft über die 55 hinaus weitere 15 ausschütten, die auf der Reduzierung der Thesaurierungsbelastung von 45 v.H. auf 30 v.H. beruhen. Die Ausschüttung beträgt dann 70. Die Kapitalgesellschaft hat von der Ausschüttung von 70 eine Kapitalertragsteuer von 25 v.H. = 17,5 einzubehalten, die der juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 44 c Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes auf Antrag durch das Bundesamt für Finanzen zur Hälfte erstattet wird. Die Belastung stellt sich dann wie folgt dar:

Gewinn vor KSt	100,00
./. KSt	<u>30,00</u>
= Ausschüttung	70,00
./. 25 v.H. KapErSt	<u>17,50</u>
= Barausschüttung	52,50
+ hälftige Erstattung	<u>8,75</u>
= rückführbarer Betrag	61,25.

Die Steuerbelastung beträgt 38,75 (Ausschüttungsbelastung 30 + halbe Kapitalertragsteuer 8,75). Damit ist die Steuerbelastung bei Ausschüttung um 6,25 Punkte (45 - 38,75) niedriger als bei Thesaurierung.

Die Körperschaftsteuerrichtlinien 1995 nehmen in Abschnitt 77 Abs. 9 zum Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren Stellung.

## 2. Handhabung bei den Flughafengesellschaften Düsseldorf und Köln/Bonn

Die in § 4 Abs. 10 HG 1996 vorgesehene Holding - mit Vermögenseinheit - scheiterte in der Vergangenheit am Widerstand des Bundes. Gleichwohl enthält die Kooperationsvereinbarung vom 25.04.1994 eine Absichtserklärung, die Weiterentwicklung der Kooperation anzustreben, mit dem Ziel, ein einheitliches System der beiden Großflughäfen über eine Flughafenholding zu schaffen. Die Koalitionsvereinbarung des Landes weist ebenfalls auf die Zielsetzung des Landes hin, die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen den beiden Flughäfen zu intensivieren und die Einrichtung eines förmlichen Flughafensystems i.S.d. EU-Richtlinien anzustreben. Ein Wegfall dieser seit dem Haushaltsgesetz 1993 enthaltenen Passage könnte daher eine negative Signalwirkung bei den übrigen Vertragspartnern der Kooperationsvereinbarung - Bund und Städte Düsseldorf und Köln - herbeiführen.

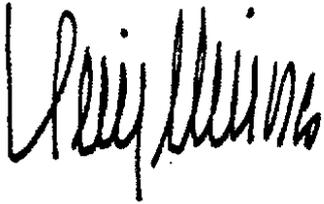
Im übrigen wurde das Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren bei der Flughafen Düsseldorf GmbH bereits in den Geschäftsjahren 1978 bis 1989 praktiziert. Dabei wurden durch den Gesellschafter Land in diesem Zeitraum erzielte Gewinne in Höhe von rd. DM 136 Mio DM (paritätisch) an die Gesellschaft per verzinslicher Darlehen (7 - 7,5 v.H. p.a.) zurückgeführt. Diese Darlehen wurden bis Ende 1994 in vollem Umfang durch die Gesellschaft mittels ordentlicher (DM 13,1 Mio) und außerordentlicher (DM 122,9 Mio) Tilgung zurückgezahlt.

471

Für den Zeitraum 1978 bis 1994 flossen dem Land NRW anteilige Gewinne - einschl. Steuererstattungen - in Höhe von rd. DM 250 Mio zu. Davon entfallen auf die Haushaltsjahre 1993 bis 1995 ca. 52 Mio DM.

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat in dem genannten Zeitraum keine ausschüttungsfähigen Gewinne erzielt.

Die der Flughafen Düsseldorf GmbH gewährten Darlehen wurden zur Finanzierung der in diesem Zeitraum getätigten Investitionen verwendet, soweit diese nicht aus erwirtschafteten Eigenmitteln (insbesondere Abschreibungen) und sonstigen Fremdmitteln erfolgte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Müller' or similar, written in a cursive style.